

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Mexiko

(Vereinigte Mexikanische Staaten)

Stand: Februar 2013

a) **Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung**

1. **Heiratsurkunde** oder Auszug aus dem Heiratsregister (Acta de Matrimonio)

2. **Scheidungsurkunde** (Acta de Divorcio)
ausgestellt vom Standesamt (Registro Civil)

- Bei einvernehmlicher Scheidung vor dem Standesamt (Registro Civil) ist in der Scheidungsurkunde der vollständige Verwaltungsbeschluss über die Scheidung, enthalten.
- Bei streitiger oder einverständlicher Ehescheidung durch das Gericht wird das rechtskräftige Scheidungsurteil bei dem Standesamt (Registro Civil) registriert. In der Scheidungsurkunde, die durch das Standesamt ausgestellt wird, ist das gerichtliche Scheidungsurteil mit Begründung enthalten.
Wenn aus der Scheidungsurkunde nicht das vollständige Scheidungsurteil zu entnehmen ist, ist:
zusätzlich
- das gerichtliche **Scheidungsurteil** mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.

b) **Legalisation / Apostille**

Sämtliche Urkunden sind mit Apostille versehen vorzulegen.
Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.